

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 03.03.2021

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	Ing. POHL Walter
4. „	DIVOS Hannes
5. „	ERTL Petra
6. „	SCHMIDLECHNER Josef
7. „	EBERHERR Johann
8. Gemeinderat	PABINGER Manfred
9. „	NEIßL Georg
10. „	GRUBER Harald
11. „	VEICHTLBAUER Karin
12. „	EBERHERR Paula
13. „	LOBENTANZ Christoph
14. „	BRANDSTÄTTER Christian
15. „	ROHRMOSER Markus
16. „	STROHMEIER Manfred
17. „	HÖFER Gregor
18. „	JAIDL Karin
19. „	MAGES Günter
20. „	MAGES Philipp
21. „	HUBER Felix Walter
22. „	JOHAM Friedrich
23. „	Dr. BINDER Helmut
24. Ersatzmann/-frau	TISCH Franz
25. „	DANZER Sigrid

Entschuldigt fehlten:

GR HUBER Michaela
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Tagesordnung:

1. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses
2. 141/ Beschlussfassung Antrag der Jagdgesellschaft St. Pantaleon betreffend Hundehaltung
3. 670/ Beschlussfassung betreffend Versicherungen im Gemeindebereich
 - Antrag von GV Eberherr – Änderung des Beschlusses vom 16.12.2020, Punkt 15
4. 439/ Beschlussfassung Verein Tagesmütter Innviertel
5. 031/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz
 - Einleitung Verfahren nach dem ROG – Änderung Flächenwidmungsplan Ortszentrum St. Pantaleon
 - Einleitung Verfahren nach dem ROG – Änderung Bebauungsplan Zentrum
 - Einleitung Verfahren nach dem ROG – Haring Wolfgang, Trimmelkam
 - Information Verfahren Gutsverwaltung Eiferding – Umwidmung für Verbrauchermarkt
6. 240/ Beschlussfassung Taxi und Mietwagen Erika Valencak – Vertragsauflösung
7. 612/ Beschlussfassung – Antrag der ÖVP und SPÖ Fraktion betreffend Bericht zur Ausschusssitzung
8. 210/ Beschlussfassung – Antrag der OGL Fraktion betreffend Absicherung Gehweg zur Volksschule und Mittelschule
9. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Fraktion betreffend Parkplatz Kirche St. Pantaleon – ehem. Landertinger Grundstück
10. 615/ Beschlussfassung Finanzierungsplan Eisenbahnkreuzung
11. 615/ Beschlussfassung – Vereinbarung mit der Salzburg AG betreffend Sicherung Eisenbahnkreuzung in Stockham
12. 851/ Beschlussfassung betreffend Kostenübernahme Abgänge der Abwassergenossenschaften
13. 851/ Beschlussfassung Schuldschein für Abwasser BA 08 – Leitungskataster
14. 851/ Beschlussfassung Schuldschein für Abwasser BA 12 – Oberflächenentw. Riedersbach
15. 851/ Beschlussfassung Finanzierungsplan Abwasser BA 13 – Ergänzung Leitungskataster
16. 851/ Beschlussfassung Nutzungsvereinbarung InfraGIS für BA 13 (2. Teil digitaler Leitungskataster)
17. 851/ Beschlussfassung Sanierung Abwasser Pumpwerk St. Pantaleon
18. Bericht des Bürgermeisters
 - Schreiben betreffend Hochwasserschutzbauten – Schreiben Land 03.02.21
 - Schreiben Wildbach und Lawinenverbauung
 - Zertifizierung familienfreundliche Gemeinde
 - Umstellung auf neue Tetra Digitalfunk der Feuerwehren
 - Information Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 - Kostenersatz nach dem OÖ Feuerwehrgesetz 2015
 - Sperre Gerberberg Tittmoning
 - PV Anlagen auf Gemeindegebäude
19. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 24.02.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist

d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 11.11.2020 und 16.12.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurden und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

1. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses

Bürgermeister – Ersucht um Verlesung des Berichtes des Prüfungsausschusses.

GR Höfer – Verliest den entsprechenden Bericht des Prüfungsausschusses.

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 23.02.2021

Das Protokoll vom 03.12.2020 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Die Kassaprüfung wird durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.
Der Gesamtbestand beträgt -496.950,83. Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bankkontoauszügen überein.

GR Strohmeier fehlt unentschuldig, ebenso ist kein Ersatzmitglied der OGL anwesend.

Betreffend der FF Wildshut wird festgehalten, dass der Voranschlag nicht mit dem ausgegebenen Budget übereinstimmt. Die Voranschläge müssen grundsätzlich im Wesentlichen dem Budget entsprechen! VA 3.200,00 für Bekleidung gegenüber Ausgaben von 8.000,00. Weiters müssen die Belege und Rechnungen periodenrein vorgelegt werden. Ab 2021 wird ein Kontoauszug verlangt. Bei den anderen beiden Feuerwehren funktioniert das problemlos.

Auch die Unterlagen der Musikschule, Kindergarten/Krabbeltube sowie Volksschule und Mittelschule wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Zukünftig sollte vor den Budget Sitzungen eine Stunde zur Besprechung und Durchsicht der Belege eingeplant werden, bevor die Feuerwehren bzw. Schulen vorsprechen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 03.03.2021

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2. 141/ Beschlussfassung Antrag der Jagdgesellschaft St. Pantaleon betreffend Hundehaltung

Bürgermeister – Verliest ein Schreiben der Jagdgesellschaft St. Pantaleon vollinhaltlich.

Jagdgesellschaft St.Pantaleon
JL Mag. Franz Höfer
Loidersdorfer Berg
5120 St.Pantaleon

An den
Gemeinderat St.Pantaleon
5120 St.Pantaleon

Wp

Gemeindeamt St. Pantaleon			
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.			
Eing.: 29. Jan. 2021			
gesehen:	<table border="1"><tr><td>Bürgermeister</td><td>Amtsleiter</td></tr></table>	Bürgermeister	Amtsleiter
Bürgermeister	Amtsleiter		

ANTRAG

Auf Grund der Tatsache, dass immer wieder bzw. seit Corona vermehrt, freilaufende Hunde im Jagdgebiet von St.Pantaleon ein Ärgernis, sowie eine vorsätzliche Beunruhigung von Wild im Sinne des § 56 (2) "Schutz des Wildes" OÖ.Jagdgesetz i.d.g.F. darstellen, stellt die Jagdgesellschaft St.Pantaleon den nachstehenden Antrag an den Gemeinderat von St.Pantaleon:

1. "Der Gemeinderat der Gemeinde St.Pantaleon beschließt im Sinne des OÖ. Hundehaltungsgesetzes 2020 i.d.g.F. gemäß § 6 (4) dass Hunde, mit Ausnahme der in § 6 (5) angeführten Hunde, im gesamten Gemeindegebiet an der Leine geführt werden müssen."
2. "Gemäß § 6 (6) muss die Leine der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein."

Begründung:

Das OÖ. Hundehaltungsgesetz 2020 i.d.g.F. hat das Ziel, das Halten von Hunden so zu regeln, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde möglichst vermieden werden. Demnach ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass 1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder 2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder 3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Dies ist bei freilaufenden Hunden nicht gegeben

Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen, 1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt, 2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen, 3. dass Hunde an

bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets a) an der Leine oder mit Maulkorb oder b) an der Leine oder c) mit Maulkorb geführt werden müssen.

Die oben angeführten Vorschriften über das Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten gelten nicht für das Mitführen von 1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde, 2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung oder zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, und 3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.

Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Langleinen schützen keine (brütende) Bodenbrüter oder Jungwild.

Es ist auch Tatsache, dass schon die Mitnahme und die Beseitigung der Exkremente von Hunden an Wegen, wie in den Gemeindenachrichten oftmals aufgezeigt, an Grenzen stösst. Demnach ist davon auszugehen, dass bei freilaufenden Hunden die Entsorgung von Exkrementen aus Wiesen und Feldern nahezu unmöglich ist und dadurch der Landwirtschaft ein nicht unbeträchtlicher Schaden durch die Verschmutzung von Tierfutter durch Hundexkremente entsteht.

Im Sinne des § 56 (2) "Schutz des Wildes" OÖ. Jagdgesetz i.d.g.F. ist jede vorsätzliche Beunruhigung oder jede Verfolgung von Wild, auch das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, verboten.

Freilaufende Hunde im Jagdgebiet beunruhigen das Wild und stellen vor allem eine Gefahr für Jungwild dar. Solche Störungen hintan zu halten, obliegt im Rahmen der Verpflichtung zum Schutz der Jagd dem Jagdausübungsberechtigten. Ein Hund befindet sich dann außerhalb der Einwirkung seines Herrn, wenn dieser (z.B. wegen räumlicher Distanz) auf das Verhalten des Hundes nicht mehr einwirken kann oder (z.B. durch Unterlassung der erforderlichen Befehle) nicht einwirken will. Ein „Nichteinwirken-Können“ wird auch anzunehmen sein, wenn der Hund den Befehlen nicht bzw. nicht mehr gehorcht.

Ein generelles Recht auf Mitnahme von Hunden abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, besteht nicht. Dementsprechend ist daher immer vorab ein Einvernehmen mit dem Grundbesitzer herzustellen.

Da es in letzter Zeit immer wieder zu mutwilligen Beunruhigungen und Wildunfällen durch nicht angeleinte Hunde kommt, sieht die Jägerschaft die Zeit für gekommen, innerhalb des Gemeindegebietes von St.Pantaleon einheitliche Regeln zu schaffen, zumal ein gedeihliches Miteinander Ziel einer Ortsgemeinschaft sein soll und muss. Zudem werden die Aufgaben der Jagdausübung durch freilaufende Hunde in einem Ausmaß erschwert, dass einheitliche Regeln als unabdingbares Erfordernis angesehen werden müssen.

Jagdgesellschaft St.Pantaleon


Mag. Franz Höfer

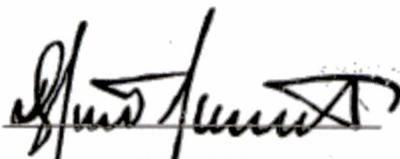

Anton Gerstlohrer


Franz Höfer


Karl Erbschwendtner


Friedrich Kromp


Hannes Veichtlbauer


Dr. Erich Enichlmayr

3

Bürgermeister – Geht auf die gesetzliche Leinenpflicht und die Begründung in diesem Schreiben ein. Wir haben hier Erkundigungen eingeholt. Grundsätzlich ist keine pauschale Verordnung für den Bereich außerhalb des Ortsgebietes möglich. Eine Leinendefinition wie vorgeschlagen, ist laut Gemeindebund auch nicht möglich.

Amtsleiter – Es sind konkrete Bereiche zu definieren.

Bürgermeister – Geht auf die Probleme mit einer Hundebesitzerin ein – hier gab es extreme Beschwerden.

GR Pabinger M. – Ich werde mich hier der Stimme enthalten.

GV Eberherr – Es stellt sich die Frage, wie dies exekutiert wird?

Bürgermeister – Geht auf die bestehende Verordnung und deren Ausweitung ein. Bei Verstößen wird zunächst verwarnet. Schließlich wird es bei Problemen bei nochmaligem Vergehen zu einem Entzug der Berechtigung zur Hundehaltung kommen. Für die Hundehaltung ist eine Ausbildung und Versicherung notwendig.

GR Dr. Binder – Diese Dame ist bei mir Patient. Sie ist inzwischen einsichtig. Grundsätzlich muss man sagen, dass die Hundebisse weniger wurden. Schwere Verletzungen sind selten. In diesem Fall wird auch die Polizei hinzugezogen.

Diskussion über die mögliche Umsetzung von Maßnahmen.

GR Danzer – Man sollte Konsequenzen reinschreiben, bei Nichtbeachtung überlegen.

Bürgermeister – In der nächsten Gemeindezeitung sollten wir hier einen Artikel über die Problematik veröffentlichen. Die Fälle mit Problemen wurden weniger.

GR Dr. Binder – Bei Hundeangriffen geht es meist um fahrlässige Körperverletzung.

GR Pabinger M. – In Richtung Mühlach haben wir mit viel Hundekot zu kämpfen. Neben der Straße ca. 40 Meter Länge an drei Stellen.

GR Danzer – Geht auf die Hundekotsackerl in Kirchberg ein.

GR Höfer – Erster Punkt ist in Ordnung. Der Punkt über die Leinenpflicht nicht.

GR Neißl – Spricht sich für Leinenpflicht auch durch die Waldstücke aus.

GV Eberherr – Wir haben in den bewohnten Ortsteilen und bei vielen Hauptspazierwegen die Leinenpflicht verordnet, wenn sich die Hundebesitzer daran halten, sollte es funktionieren.

Bürgermeister – In der Gemeindeinfo werden wir einen Artikel veröffentlichen. Die Ausdehnung der Verordnung werden wir im Gemeindevorstand diskutieren.

GV Ing. Pohl – Erkundigt sich, wieviel Parzellen wir ausnehmen müssen, um die Verordnung korrekt formulieren zu können.

Vizebgm Rusch – Ersucht, dass der Amtsleiter dies abklärt und der Umweltausschuss soll dies dann final abklären.

Bürgermeister – Es kann heute keine Zustimmung zu diesem Antrag geben. In der nächsten Vorstandssitzung wird dieser Punkt hinsichtlich Flächen diskutiert. Die Angelegenheit hinsichtlich Leine wird auch noch definiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesem Antrag in dieser Form nicht stattzugeben. Der Antrag wird mit der Stimmenthaltung von GR Pabinger M. und GR Strohmeier einstimmig angenommen.

3. 670/ Beschlussfassung betreffend Versicherungen im Gemeindebereich

- Antrag von GV Eberherr – Änderung des Beschlusses vom 16.12.2020, Punkt 15

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen ein, die wir in dieser Angelegenheit bisher erhalten haben. Wir haben von der Firma Life im Dezember hier nach einem Gespräch noch Unterlagen erhalten. Es wurde schließlich noch eine Aufstellung hinsichtlich Einsparungsentwicklung übermittelt. Von GV Eberherr wurde ein Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 16.12.2020 eingebracht.

An den Bürgermeister Valentin David

Verlangen von: GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages

Die Gemeindeversicherungen wurden von der Fa. LIFE Versicherungsmakler überprüft und schwerwiegende Versicherungslücken festgestellt, wie zum Beispiel: Einbruch Diebstahl, Vandalismus bei Einbruch, grobe Fahrlässigkeit, optische Schäden, usw. Um diese Versicherungslücken zu schließen, wurde eine Ausschreibung durchgeführt und dabei festgestellt, dass trotz weitaus besserer Versicherungsleistungen der Bestbieter auch noch ca. 7000,- € günstiger ist als die bestehenden Versicherungen, wenn man zum Stand 12.2020 die Versicherungen neu abschließen würde. Wegen Einhaltung der Kündigungsfristen bei den bestehenden Versicherungsverträgen kann es mehrere Jahre dauern, bis die neuen Versicherungsverträge abgeschlossen werden können. Dadurch werden sich die Prämien aufgrund INDEXANPASSUNGEN (Indexierung nach dem Baukostenindex) andere Änderungen der Versicherungen und Gebäudewerte nach den Schätzungen noch geringfügig verändern und die Einsparung kann nicht Jahre voraus garantiert werden. Die Indexierung ist in allen Versicherungsbedingungen von allen Versicherungen verankert. Bei der Gemeindehaftpflicht geht es zum Bsp. nach Einwohner, auch dieser Stand kann sich verändern. Deswegen beauftragt man eine Versicherungsmakler der die Versicherung beim Bestbieter abschließt.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Den GR-Beschluss vom 16.12.2020 Punkt 15 Gemeindeversicherungen aufzuheben.

Die Fa. LIFE Versicherungsmakler GmbH mit der Umsetzung ihres Versicherungskonzeptes unverzüglich zu beauftragen.

Die betroffenen Versicherungsverträge so schnell wie möglich zu kündigen und mit dem Bestbieter die neuen Versicherungsverträge abzuschließen.

Das Gemeindeamt und der Bürgermeister werden beauftragt die Umstellung der Versicherungen zu unterstützen, damit so schnell und günstig wie möglich der gewünschte Versicherungsschutz besteht.

St.Pantaleon, 16.02.2021



Die Einsparungen werden wie folgt im Schreiben der Firma Life dargestellt:

Einsparung 2021 € 300,00

Einsparung 2022 € 4.884,00

Einsparung 2023 € 6.384,00

Einsparung 2024 € 6.384,00

Einsparung 2025 € 6.384,00

Einsparung 2026 € 7.011,00

Prämie alt € 31.793,00

Prämie rechnerisch neu – ohne Prämienanpassungen € 24.958,26

In der ursprünglichen Einsparungsberechnung war das alte Volksschulgebäude in St. Pantaleon noch dabei. Die Einsparung ist natürlich ohne Indexanpassung und ohne Berücksichtigung von eventuellen Abänderungen von Gebäudewerten aufgrund des Sachverständigengutachtens, das wir noch erhalten werden.

GV Eberherr – Der Beschluss sollte gefasst werden, sodass eine Umsetzung in Kürze möglich wird und wir bei besseren Versicherungsleistungen die Einsparung von ca. € 7.000,00 so schnell wie möglich erreichen.

GV Ing. Pohl – Es sollte hier schnell ein Beschluss gefasst werden. Geht auf den Betrag ein, der hier als Einsparung lukriert werden kann. Die Rahmenbedingungen wurden definiert, daher ist ein Beschluss möglich.

Bürgermeister – Zum Auftragschreiben sind die abzuschließenden Versicherungen zu definieren. Diskussion über die dann versicherte grobe Fahrlässigkeit.

Amtsleiter – Geht auf den Antrag der OGL Fraktion ein – die Versicherungen wurden zum damaligen Wissensstand abgeschlossen. Wenn jetzt etwa „grobe Fahrlässigkeit“ versichert wird, dann ist das eine Entwicklung aufgrund der neuen Vertragsgestaltung.

Bürgermeister – Es wurden Summen definiert, die voraussichtlich erreicht werden – so ist dies im Schreiben der Firma Life zu verstehen. Die Summen werden nicht auf den Euro genau erreicht, weil es hier ja Indexanpassungen u.ä. gibt.

GV Schmidlechner – Wir sollten die Unterlagen entsprechend dem Schreiben der Firma Life beschließen.

Bürgermeister – Die Firma Life hat ja eine Garantiesumme dargelegt.

GV Eberherr – Wegen Einhaltung der Kündigungsfristen bei den bestehenden Versicherungsverträgen kann es mehrere Jahre dauern, bis die neuen Versicherungsverträge abgeschlossen werden können. Dadurch werden sich die Prämien aufgrund INDEXANPASSUNGEN (Indexierung nach dem Baukostenindex) andere Änderungen der Versicherungen und Gebäudewerte nach den Schätzungen noch geringfügig verändern und die Einsparung kann nicht Jahre voraus garantiert werden. Deswegen beauftragt man einen Versicherungsmakler der die Versicherung beim Bestbieter abschließt. Ich möchte, dass mein Antrag abgestimmt wird

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma Life mit der Umsetzung des Versicherungskonzeptes entsprechend den Unterlagen und der Aufstellung zu beauftragen.

Einsparung 2021 € 1.514,10

Einsparung 2022 € 3.370,67

Einsparung 2023 € 1.499,07

Einsparung 2026 € 627,81

_____ € 7.011,65

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. 439/ Beschlussfassung Verein Tagesmütter Innviertel

Bürgermeister – Geht auf das Schreiben des Vereines Tagesmütter Innviertel ein – es ist hier ein entsprechender Beschluss zu fassen, dass die Betreuungsstunde hier künftig € 2,08 kostet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, künftig dem Verein Tagesmütter Innviertel für eine Betreuungsstunde € 2,08 zu bezahlen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

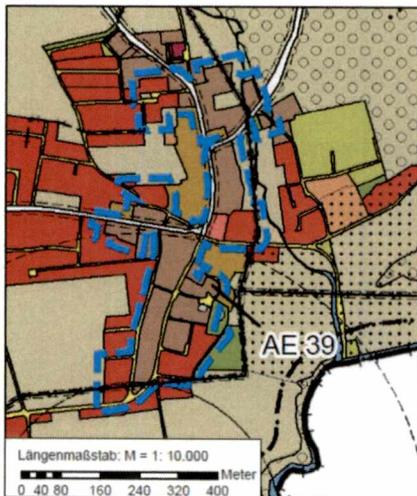
5. 031/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz

- Ortszentrum St. Pantaleon

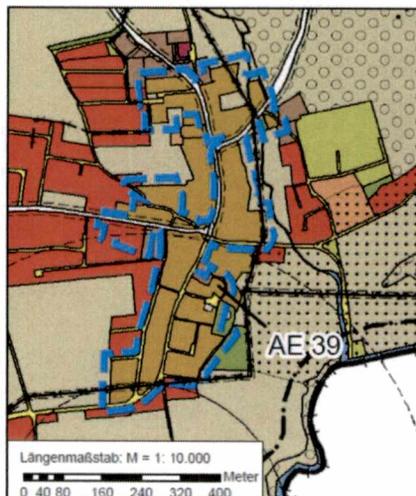
Anbei die bisher in dieser Angelegenheit vorliegenden Unterlagen.

Es ist hier ein entsprechender Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zu fassen.

FWP Änderung Nr. 39; M = 1: 10.000



Rechtsstand FWP; M = 1: 10.000



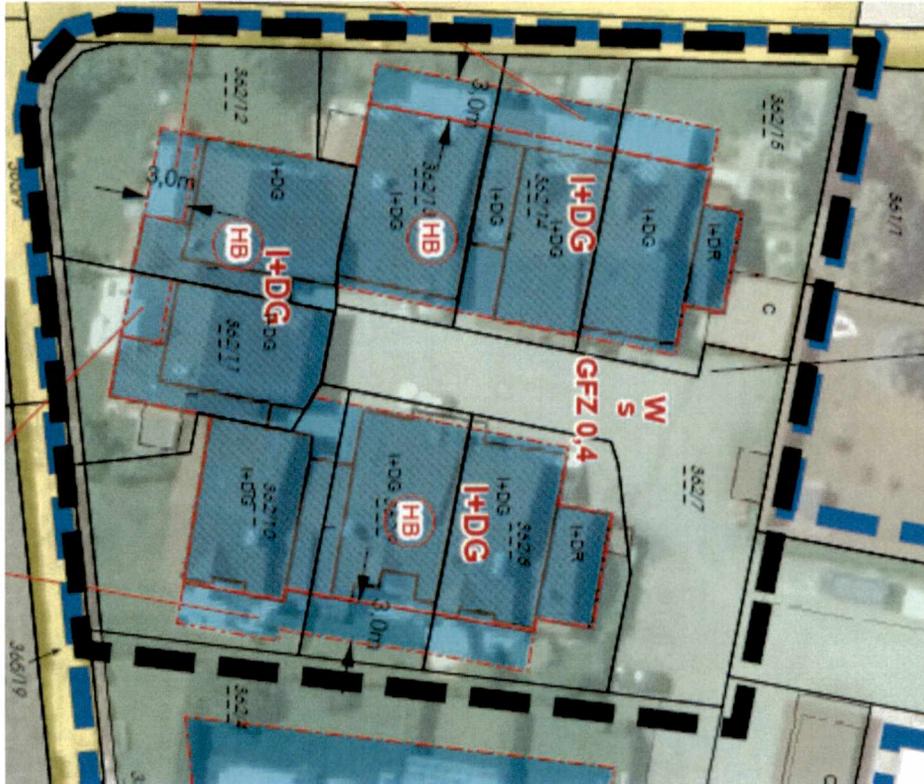
Bürgermeister – Der Plan ist noch nicht korrigiert. Es sind hier vom Ortsplaner noch die Bereiche der Liegenschaften Niedermüller, Messner, Oberwimmer und Amerhauser anzupassen – hier bleiben die derzeitigen Widmungen. Es wird hier, nachdem wir den überarbeiteten Plan erhalten haben, dieser zur Freigabe an die Fraktionen übermittelt. Grundsätzlich wird auf die Planungsausschusssitzung bzw. die darin getroffenen Festlegungen verwiesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorgetragen, einzuleiten.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Gegenstimme von GV Eberherr Johann angenommen.

- Einleitung Verfahren nach dem ROG – Änderung Bebauungsplan Zentrum

Bürgermeister – Geht auf die bisher in dieser Angelegenheit vorliegenden Unterlagen ein.



Es ist hier ein entsprechender Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zu fassen. Es wurden hier einige Abänderungen im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan umgesetzt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz für den vorliegenden Bebauungsplan einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

- Einleitung Verfahren nach dem ROG – Haring Wolfgang, Trimmelkam

Bürgermeister – Anbei die bisher in dieser Angelegenheit vorliegenden Unterlagen.
Es ist hier ein entsprechender Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zu fassen.



Bürgermeister – Es sind hier in einer ersten Phase 2 Parzellen für eine Bebauung zu widmen. Die Vorprüfung durch das Land war hier positiv. Die Vermessungen können daher durchgeführt werden. Bürgermeister geht auf die Straßenführung bzw. Oberflächenentwässerung ein. Die Unterlagen werden entsprechend erklärt. Die Verwirklichung der Straße ist erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

GR Mages Günter – Das Problem ist sicherlich die Nähe zum Kinostadl – jetzt gibt es bereits Probleme wegen Lärmbelastung.

GR Mages Philipp – Geht auch auf die Problematik der Nähe zum Kinostadl ein. Man sollte hier Lärmschutzmaßnahmen andenken. Eine dichte Bebauung im Nahbereich Kinostadl ist sicherlich nicht so gut.

Bürgermeister – Diskussion über Lärmentwicklung – derzeit sind in diesem Bereich auch Häuser. Die Dimension ist sicherlich eine andere.

GR Mages Philipp – Die Anrainer, die am weitesten weg sind, etwa in Haigermoos, haben teilweise einen hohen Lärmpegel.

GV Schmidlechner – Diskussion über Musik und deren Lärmentwicklung.

Vizebgm Rusch – Wenn man im Nahbereich des Kinostadls wohnt, muss man mit Lärmentwicklung rechnen.

GV Divos – Befürwortet grundsätzlich eine Umwidmung in diesem Bereich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Mages Günter, GR Mages Philipp und GR Strohmeier Manfred mehrheitlich angenommen. GR Neißl Georg stimmt wegen Befangenheit in der Verwandtschaft nicht mit.

- Information Verfahren Gutsverwaltung Eiferding – Umwidmung für Verbrauchermarkt



Bürgermeister – Geht auf das Schreiben der zuständigen Bearbeiterin in Linz, Frau DI Maieron, ein. Für den Naturschutzbeauftragten des Landes, Hr. DI Schwendiger, ist das kein Thema. Wir müssen im Verfahren einige Punkte darlegen und begründen. Leider hat sich die Vereinbarung zwischen Billa und Stiegl sehr lange hingezogen. Inzwischen haben sich die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes geändert.

Bürgermeister – Geht auf die Aussendung der Grünen in der Presse ein. Hier wird von Leerstand im Zentrum gesprochen. Jeder weiß, dass dieser Bereich im Zentrum von Riedersbach als Standort für einen Verbrauchermarkt nicht umsetzbar ist. Wir haben einen Geh- und Radweg bis zum Verbrauchermarkt und ist sehr wohl im Ortsbereich – gegenüber liegt die Kleingartenanlage. Die Firma Brandner plant auch die von ihr erworbene Fläche zu verbauen. Die Flächen beim Verbrauchermarkt wurden in anderen Gemeinden als Parkflächen gewidmet und nicht in die Verkaufsflächenwidmung integriert. Eine Situierung auf der anderen Straßenseite bei der Au ist nicht umsetzbar. Die Kleingartenanlage ist sehr gut genutzt. Der Vorschlag, diesen Markt auf der Ortsausfahrt beim Grundstück Schmidhammer zu situieren, ist auch nicht umsetzbar. Diese Flächen stehen derzeit nicht zum Verkauf. Es wird eine Prüfung beim Land geben. Es gilt zu hoffen, dass dies bald positiv erledigt werden kann. Die Pressemeldung ist in diesem Sinn für uns auch nicht verständlich und falsch. Wir haben die Entwicklung erklärt.

GR Dr. Binder – Habe die „Tips“ angerufen – hier hatte man wenige Informationen. Es war nicht bewusst, wie sich die Lage wirklich darstellt. Die Tips hat hier offenbar wenig Hintergrundwissen gehabt. Es hat mich eine Stunde gekostet, den Redakteur zu informieren – er war dann einsichtig.

Bürgermeister – Geht auf das Objekt ein, in dem das ehemalige Kaufgeschäft in Riedersbach platziert war – die WAG kauft hier das gesamte Objekt.

GV Ing. Pohl – Die Thematik mit der Grundversiegelung sehe ich anders. Spricht sich für die Errichtung dieses Billa Marktes aus.

GR Strohmeier – Dann dürfte man ja auch keine Baugründe mehr widmen, wenn es um die Versiegelung von Boden geht.

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für eine entsprechende Argumentation gegenüber dem Land zur Fortführung des Verfahrens aus.

6. 240/ Beschlussfassung Taxi und Mietwagen Erika Valencak – Vertragsauflösung

Bürgermeister – Von der Firma Valencak liegt ein Schreiben hinsichtlich Vertragsauflösung vor.

TAXI und Mietwagen
Erika Valencak
Wengerhöhe 6
5120 St. Pantaleon
ATU 49375803

W/O

Gemeindeamt St. Pantaleon Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.	
Eing.: 01. Feb. 2021	
gesehen:	Bürgermeister Amtsleiter

[Handwritten Signature]

Gemeindeamt St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

St. Pantaleon, am 01.02.2021

Betreff: Kündigung der Verträge

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich Erika Valencak (TAXI u. Mietwagen Valencak) Kündige hiermit alle meine Verträge mit der Gemeinde St. Pantaleon die im Vertragsabschluss sind (Kindergarten, Schülerbeförderung und Friedhof Fahrten ...usw.) mit dem Datum 31.03.2021

Ich ersuche Sie um Übermittlung einer schriftlichen Kündigungsbestätigung

Mit freundlichen Grüßen

Erika Valencak

TAXI u. Mietwagen
Erika Valencak
Erika Valencak
A-5120 St. Pantaleon, Wengerhöhe 6
Tel. 062777640, Mobil 06643935094
ATU 49375803

Bürgermeister – Frau Valencak wird per 31.03.2021 in Pension gehen. In der Familie wird es keinen Nachfolger zur Fortführung des Unternehmens geben. Die Firmen Niedermüller, Struber, Kirchhammer haben Interesse. Es soll eine Ausschreibung durchgeführt werden.

Bürgermeister – Es gibt Vorgespräche und es ist gewährleistet, dass es weitergeht. Diskussion über die Kündigung und den Zeitpunkt darin.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit der Firma Valencak zu kündigen und so schnell wie möglich eine Neuausschreibung durchzuführen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. 612/ Beschlussfassung – Antrag der ÖVP und SPÖ Fraktion betreffend Bericht zur Ausschusssitzung

Bürgermeister – Geht auf den entsprechenden Antrag der ÖVP und SPÖ Fraktion betreffend Bericht zur Ausschusssitzung ein. Der Antrag lautet wie folgt:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, einen Bericht gemäß §55 Abs.6 OÖGemOrd. 1990 i.d.g.F 2020 über die am 25.Jänner 2021 durchgeführte Sitzung des Bau- und Straßenausschuss unter Vorlage des zu dieser Sitzung erstellten Beschlussprotokolls zu präsentieren und darüber zu berichten. Weiters soll der Bürgermeister die zur Abstimmung gestandenen Projekte mit zumindest den Originalprojektunterlagen dem GR präsentieren und nach allfälliger Diskussion bzw. erforderlichen Anpassungen einer Abstimmung durch den GR zuführen.

Bürgermeister – Wir sollten die Tagesordnungspunkte 7., 8., und 9. gemeinsam abhandeln.

Bürgermeister – Geht auf die bisherige Vorgangsweise ein. Kurzer Bericht aus dem Protokoll des letzten Straßenausschusses. Diskussion über dieses Protokoll der Straßenausschusssitzung und der darin getroffenen Feststellungen.

Bürgermeister – Hat alle Bereiche um die Schulen abgearbeitet.

GV Ing. Pohl – Wünscht einen Beschluss zu Punkt 7.

Bürgermeister – Es wird hier keinen Beschluss in dieser Angelegenheit geben – es sind noch einige Punkte zu klären. Vorerst erfolgt eine Behandlung im nächsten Gemeindevorstand.

Die Anträge von der OGL sollten im Ausschuss behandelt werden. Bürgermeister geht auf das Gelöbnis ein, ob diese Vorgangsweise hinsichtlich der Anträge der OGL entspricht. Man sollte diese Bereiche in Ruhe abarbeiten und umsetzen

GV Eberherr – Ich verlange, dass meine Anträge abgestimmt werden, es ist Rechtlich nicht zulässig, dass der Bürgermeister meine Anträge absetzt.

8. 210/ Beschlussfassung – Antrag der OGL Fraktion betreffend Absicherung Gehweg zur Volksschule und Mittelschule

Bürgermeister – Geht auf den Antrag der OGL Fraktion betreffend Absicherung Gehweg zur Volksschule und Mittelschule ein. Der Antrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Geleitungsamt St. Pantaleon
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.

Eing.: 22. Dez. 2020

gesehen:	Bürgermeister	Amtsleiter
----------	---------------	------------

Offene Gemeinde Liste

GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages in der nächsten GR Sitzung

Die Absicherung des Gehweges zur Volksschule und Mittelschule.

Ich wurde in der GR Sitzung am 16.12.2020 von der Fr. Vizebürgermeister Annelise Rusch angesprochen, dass die Absicherung der Gehwege zur Mittelschule und Volksschule, die ich mit dem Aufstellen der Blumentröge verbessern wollte, nicht passt.

Ich bin der Meinung, dass die Tröge die Sicherheit des Schulweges verbessern, um das Parken auf dem Gehweg und das Kurvenschneiden zu verhindern. Ebenso soll der Verlauf des Gehwegs und der Straße markiert werden mit den Sperrkreuzen neben dem Gehweg. Die Busse können bei der Straßenbreite zwischen den Trögen ohne Probleme einbiegen.

Bei der Einfahrtsstraße unter der Volksschule fahren immer wieder Fahrzeuge zwischen den wartenden Kindern durch.

Es soll ein absperrbarer Poller aufgestellt werden, damit die Einfahrt immer gesperrt ist und nur im Notfall geöffnet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Absicherung der Gehwege zur Mittelschule und Volksschule mit den Blumentrögen so zu lassen wie in den Bildern eingezeichnet.

Eine Markierungsfirma beauftragen, die den Verlauf des Gehwegs und der Straße bei der Einfahrt oberhalb der Volksschule markiert, ebenso Sperrkreuze auf beiden Seiten neben dem Gehweg.

Es soll ein absperrbarer Poller aufgestellt werden, damit die Einfahrt immer gesperrt ist und nur im Notfall geöffnet werden kann.

St. Pantaleon, 22.12.2020

Eberherr Johann

Diesbezüglich hat es auch eine Begehung mit einem Vertreter der Bezirkshauptmannschaft und des Amtes der OÖ Landesregierung gegeben.

Es wurde auch ein entsprechender Aktenvermerk und eine zeichnerisch ermittelte Schlepplinie dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister – Ich werde diese Schleppkurve überprüfen. Möchte nicht, dass hier Fehler passieren.

Reihenfolge der Wortmeldungen war nicht richtig wurden eingefügt

Bürgermeister – Diskussion über die Schleppkurven und die tatsächliche Umsetzbarkeit. Kinder könnten aussteigen und zu Fuß vom oberen Parkplatz runter gehen. Es sollte hier keine Beschlussfassung zu diesem Punkt geben. Grundsätzlich will man aber den Abgang Gehweg Volksschule / Mittelschule umsetzen.

GV Ing. Pohl – Sehe die Umsetzung dieser Maßnahmen überparteiisch. Es gibt ein gutes Miteinander. Sollte im Ausschuss diskutiert werden um hier das beste Ergebnis zu erreichen.

GV Divos – Wünscht hier keine Beschlussfassung – die Angelegenheit sollte im Ausschuss nochmal behandelt werden.

GV Eberherr – Die Gehwegabsicherung sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden es geht um die Sicherheit der Kinder, das Gesamt Konzept kann man danach trotzdem machen – Es sollte hier eine Abstimmung über die Gehwegsicherung geben.

Bürgermeister – Es wird hier ein gesamtes Konzept benötigt.

GV Ing. Pohl – Geht auf die Situierung der Blumentröge ein. Die Parkplätze sollten liniert werden.

Vizebgm Rusch – Die Angelegenheit sollte am 30. März in der GR Sitzung beschlossen werden.

Bürgermeister – Der Bus soll Volks- und Mittelschüler oben aussteigen lassen. Die Schleppkurve ist ein Thema und muss noch abgeklärt werden.

Diskussion über die einzelnen Bereiche.

GV Ing. Pohl – Privater Schulverkehr ist hier zu verbieten.

Bürgermeister – Bei Sprunggrube könnte Ausstiegsstelle geschaffen werden. Das Ergebnis der Diskussion ist nicht so, dass es heute zur Abstimmung gelangen könnte. Eine konkrete Abstimmung soll für den nächsten Gemeinderat vorbereitet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend dem OGL Antrag im Punkt 8 abzustimmen. Für diesen Antrag stimmen die OGL Fraktion, GR Höfer Gregor, GR Jaidl Karin, GR Tisch Franz. Stimmenthaltung der ÖVP Fraktion. Gegenstimmen FPÖ Fraktion und Rest SPÖ Fraktion.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, ein gesamtes Konzept zu erarbeiten und dann über die Umsetzung abstimmen zu lassen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP, GR Mages Philipp, GR Huber Walter, GR Strohmeier Manfred, GR Jaidl Karin, GV Divos Hannes mit der Stimmenthaltung, der OGL Fraktion, GR Höfer Gregor und der Gegenstimme von GR Tisch Franz, mehrheitlich angenommen.

9. 612/ Beschlussfassung Antrag OGL Fraktion betreffend Parkplatz Kirche St. Pantaleon – ehem. Landertinger Grundstück

Bürgermeister – Geht auf den Antrag der OGL Fraktion betreffend Parkplatz Kirche St. Pantaleon – ehem. Landertinger Grundstück, ein. Der Antrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Offene Gemeinde Liste

GV Eberherr Johann

Verlangen von GV Eberherr Johann

gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages

Parkplatz Kirche St.Pantaleon ehemaliges Landertinger Grundstück.

In der Strassenausschusssitzung gab es eine Diskussion über mögliche Parkplatzvarianten in der Abstimmung gab es eine Mehrheit von 4 zu 3 Stimmen für den Vorschlag von Neissl Georg.

Ich habe den Plan von Hager Michael reduziert auf 40 Parkplätze um einen besseren Vergleich zu ermöglichen. Es gibt auch noch einige Vorteile beim Plan von Hager Michael: Der Baum vor dem Landertinger Haus könnte stehen bleiben. Der Gehweg kann entlang vom Parkplatz besser gepflegt werden, inklusiv Winterdienst. Es müssen nur 28 Parkplätze neu errichtet werden und es ist keine zweite Zufahrtsstraße erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird folgender Antrag gestellt:

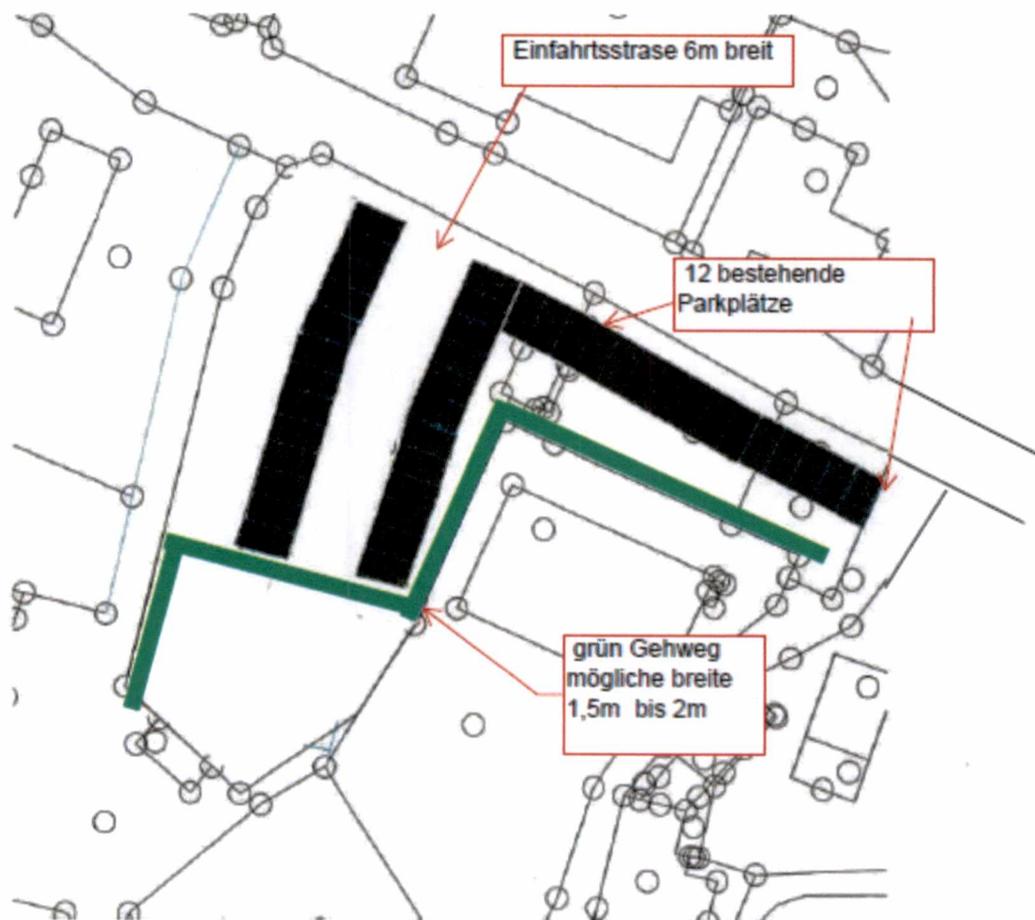
Der Gemeinderat wolle beschließen:

Von beiden Parkplatzvarianten eine Kostenschätzung machen zu lassen um die Unterschiede auch bei den zu erwartenden Kosten besser vergleichen zu können.

St.Pantaleon, 12.02.2021

Eberherr Johann

Parkplatz Kirche St.Pantaleon Plan von Hager Michael reduziert auf 40 Parkplätz insgesamt.
28 Parkplätze müssen neu errichtet werden die anderen 12 bestehen schon





Es liegen zwei Varianten vor. Die linke Variante aus dem Antrag von GV Eberherr und die rechte Variante von GR Neißl.

Bürgermeister – Projektierung sollte im heurigen Jahr stattfinden. Die Umsetzung dann im nächsten Jahr.

Es ist hier zu klären, was man mit den Regenwässern macht, ob hier nicht ein Retentionsbecken notwendig wäre.

GV Eberherr - Ich bin bemüht mit den knappen Finanziellen Mitteln das bestmögliche für die Gemeindebürger zu erreichen, es scheint aber dass kostengünstige Lösungen nicht gewünscht sind.

Hager Michael wurde gebeten eine Parkplatzeinteilung zu zeichnen mit der Aufgabe möglichst viel Parkplatz und das Rundel vor dem alten Gemeindehaus sollte stehen bleiben 25.4.2017.

Am 3.7.2017 wurde der Plan von Hager Michael vorgestellt und der Abstand zum Denkmal sollte noch vergrößert werden. Der geänderte Plan wurde im SA am 2.2018 vorgestellt.

In der SA Sitzung 19.2.2020 sollte der Parkplatz im Zuge vom Parkplatzbau Mittelschule umgesetzt werden, bei der Begehung wurde von der ÖVP ein anderer Vorschlag gemacht und die Umsetzung abgelehnt. Am 28.1.2021 wurde der Plan von Neissl Georg vorgelegt mit viel weniger Parkplätzen als beim Plan von Hager Michael. So verzögert die ÖVP die Umsetzung.

Georg Neissl moniert, dass über eine Variante abgestimmt werden soll.

Eberherr Johann: Mein Antrag wurde anscheinend nicht richtig gelesen, ich will nur eine Kostenschätzung von beiden Varianten um sie besser vergleichen zu können.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass eine Kostenschätzung von beiden Varianten gemacht wird. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. 615/ Beschlussfassung Finanzierungsplan Eisenbahnkreuzung

Bürgermeister – Wir haben hier einen Finanzierungsplan betreffend die Finanzierung der Eisenbahnkreuzung vom Land erhalten – dieser Finanzierungsplan ist einer Beschlussfassung zuzuführen. Der Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	17.200	17.200
Eigenmittel der Gemeinde	8.602	8.602
Eisenbahnkreuzungen - Sicherung - FAG	50.000	50.000
BZ - Sonderfinanzierung	50.100	50.100
Summe in Euro	125.902	125.902

Bürgermeister – Geht auf die Vorgeschichte ein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan einer Beschlussfassung zuzuführen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. 615/ Beschlussfassung – Vereinbarung mit der Salzburg AG betreffend Sicherung Eisenbahnkreuzung in Stockham

Bürgermeister – Nunmehr kann nach Vorlage des Finanzierungsplanes die Vereinbarung mit der Salzburg AG abgeschlossen werden. Nachfolgend die Vereinbarung:

VEREINBARUNG

über die Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung einer Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage in Bahn-km 7,960 der Salzburger Lokalbahn

1. Vertragspartner:

- a) Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, im Folgenden kurz „Salzburg AG“ bezeichnet und
- b) Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz „Gemeinde St. Pantaleon“ bezeichnet.

2. Zielvereinbarung:

Die Salzburg AG ist aufgrund des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.06.2020 (GZ VERK-2019-36624/20-MaS) verpflichtet die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 7,960 der Salzburger Lokalbahn Strecke Bürmoos - Ostermiething im Bereich der „Stockhamer Gemeindestraße“ im Gemeindegebiet von St. Pantaleon mittels Lichtzeichen zu sichern. Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung zur Regelung der Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung einer Lichtzeichenanlage.

Die Errichtung der Lichtzeichenanlage führt zu einer Verbesserung der Sicherheit beim Übersetzen der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 7,960 auf der Gemeindestraße.

3. Kostentragung Errichtung:

Die Gemeinde St. Pantaleon verpflichtet sich nach Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung für die Errichtung der Lichtzeichenanlage in Bahn-km 7,960 in Anlehnung an §48 (2) und §49 (2) Eisenbahngesetz 50% des tatsächlichen Betrags der Errichtungskosten gem. Endabrechnung an die Salzburg AG zu leisten:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Zahlungen zur Abdeckung des Verlustes als Subventionen im Sinne des Erlasses vom 3.4.1995 GZ 20 1309/5-1 V/9/00 (Ziffer 1.1.1.9.4[=26]) anzusehen sind und daher nicht umsatzsteuerbar sind.

Ungeachtet der Beurteilung als nicht steuerbare Subvention kommen die Vertragspartner überein, dass bei einer allfälligen anderen umsatzsteuerlichen Beurteilung durch die Finanzbehörde die Salzburg AG berechtigt ist, die gesetzliche Umsatzsteuer dem Subventionsgeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4. Kostentragung Erhaltung

Die Erhaltungskosten der Anlage auf Lebensdauer (ca. 25 Jahre) werden in Anlehnung an §48 (2) und §49 (2) ebenfalls zu jeweils 50% zwischen den Vertragspartnern bzw. etwaigen Rechtsnachfolgern aufgeteilt. Die Kostentragung der Erhaltung (würde im Unterschied zur Subvention für die Errichtung nach Pkt. 3) mit 20% Umsatzsteuer verrechnet werden.

5. Abrechnung:

Die Gemeinde St. Pantaleon verpflichtet sich, den Kostenbetrag gemäß Punkt 3. nach Fertigstellung, Inbetriebnahme und Endabrechnung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage in km 7,960 (geplante Umsetzung im 3. Quartal 2020, Endabrechnung vsl. im 1. Quartal 2021) an die Salzburg AG zu entrichten. Die Anforderung erfolgt durch Rechnungsstellung der Salzburg AG und ist der Kostenbetrag binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Erhaltungskosten werden jährlich jeweils zum Monatsletzten des Inbetriebnahmedatums fällig und sind ab Rechnungsstellung der Salzburg binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

6. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nichtig sein, hat dies auf die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die von Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit betroffenen Bestimmungen

dieser Vereinbarung durch zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betroffenen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt bei Auftreten einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches Recht mit Gerichtsstand Salzburg-Stadt.

8. Schriftlichkeitserfordernis:

Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung aller Vertragsparteien.

9. Rechtsnachfolge:

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Salzburg, am

Salzburg AG für Energie, Verkehr und
Telekommunikation

St. Pantaleon, am 12.03.2021

Gemeinde St. Pantaleon

In der GR Sitzung am 03.03.2021, Top11, beschlossen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit der Salzburg AG abzuschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. 851/ Beschlussfassung betreffend Kostenübernahme Abgänge der Abwassergenossenschaften

Bürgermeister – Geht auf die eingelangten Unterlagen der drei Abwassergenossenschaften ein. Es sollte hier ein Beschluss hinsichtlich Kostenübernahme in der GR Sitzung gefasst werden.
Die zu ersetzenden Beträge lauten wie folgt:

- WG Seeleiten - Pirach Saldo 31.12.20 + € 6.074,27
- WG Stockham Saldo 01.01.21 - € 8.895,66
- WG SLL - € 9.399,78

Bürgermeister – Diskussion über die Gebühren. Wir werden das bei den Versammlungen entsprechend vorbringen, um hier einheitliche Gebühren zu erreichen. Bisher gab es coronabedingt jedoch keine Jahreshauptversammlungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend den vorliegenden Unterlagen die Beträge zu ersetzen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. 851/ Beschlussfassung Schuldschein für Abwasser BA 08 – Leitungskataster

Bürgermeister – Es liegt ein Schreiben hinsichtlich eines Schuldscheines für Abwasser BA 08 – Leitungskataster vor. Dieses Schreiben ist einer Beschlussfassung im Gemeinderat zuzuführen.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN ORIGINAL

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 30.11.2020, WW-2015-120982/121-AL, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Gemeinde St. Pantaleon für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 08, ein Darlehen bis zur Höhe von

8.200 Euro

(in Worten: achttausendzweihundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1994 zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d. dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

.....

am.....
Gemeindesiegel

.....

Bürgermeister

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen entsprechenden Beschluss betreffend dieses Schuldscheines zu fassen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. 851/ Beschlussfassung Schuldschein für Abwasser BA 12 – Oberflächenentw. Riedersbach

Bürgermeister – Es liegt ein Schreiben hinsichtlich eines Schuldscheines für Abwasser BA 12 – Oberflächenentwässerung Riedersbach vor. Dieses Schreiben ist einer Beschlussfassung im Gemeinderat zuzuführen.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN

ORIGINAL

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 30.11.2020, WW-2015-120982/122, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Gemeinde St. Pantaleon für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 12, ein Darlehen bis zur Höhe von

39.000 Euro

(in Worten: neununddreißigtausend Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

.....

am.....
Gemeindesiegel

.....
Bürgermeister

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen entsprechenden Beschluss betreffend dieses Schuldscheines zu fassen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. 851/ Beschlussfassung Finanzierungsplan Abwasser BA 13 – Ergänzung Leitungskataster

Bürgermeister – Anbei der Finanzierungsplan Abwasser BA 13 – Ergänzung Leitungskataster. Dieser Finanzierungsplan ist einer Beschlussfassung zuzuführen.

Förderwerber:		Anlage:		ABA St. Pantaleon 13-LIS		LFR 2019	
Gemeinde / Verband:		St. Pantaleon	Basis der Fördersätze:		Jahr: 2021		
Kostenanteile am Bauabschnitt:							
Gde Kennziffer	Gemeinde	Bundesfördersatz (%)	Landesfördersatz (%)	Kostenanteil (%)	Landesförderung (Euro)		
40437	St. Pantaleon	22	9	100,00%	2.700,00		
Mischfördersatz		22	9	100,00%	2.700,00		
				Förderbarwert Bund - Errichtung:	-		
Leitungsinformationssystem (LIS):							
Länge Kanal	3.795,00 Laufmeter	Kosten Kanal	16.283,98				
Länge Wasserleitung	3.090,00 Laufmeter	Kosten Wasserleitung	10.716,02				
				Förderbarwert LIS:	13.500,00		
				Gesamtförderbarwert Bund:	13.500,00		
Landesförderung:		Anteil aus % - Satz - Errichtung:		-	0,000%		
		Anteil LIS:		2.700,00	10,000%		
		Gesamte Landesförderung (gerundet):		2.700,00			
Der auf dem vorliegenden Förderan(ver)trag aufbauende Finanzierungsplan lautet daher:							
Baukosten des BA:					27.000,00 Euro		
1) Anschlussgebühren (lt. Erhebung der Gemeinde)				0,00%	0,00 Euro		
<i>erforderlicher Mindestbetrag:</i>		<i>Anzahl der Anschlüsse x Mindestgebühr</i>					
	<i>0 Anschlüsse x</i>	<i>3.465,- Euro</i>	<i>0,- Euro</i>				
2) Eigenmittel				10,00%	2.700,00 Euro		
3) Landesförderung			/ LIS: 10 %	10,00%	2.700,00 Euro		
4) Bundesmittel	Finanzierungszuschuss		/ LIS: 50 %	50,00%	13.500,00 Euro		
5) Restfinanzierung:				30,00%	8.100,00 Euro		
		<i>Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen):</i>		<i>21.600,00 Euro</i>			
Gesamt				100,00%	27.000,00 Euro		

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen entsprechenden Beschluss betreffend dieses Finanzierungsplanes zu fassen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. 851/ Beschlussfassung Nutzungsvereinbarung InfraGIS für BA 13 **(2. Teil digitaler Leitungskataster)**

Bürgermeister – Für die Nutzung des digitalen Leitungskatasters über das InfraGIS System ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen – der entsprechende Vertrag wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Wir können damit dieses Programm dann auch für den Wasserbereich nutzen.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

INFRAGIS - BROWSER

Diese Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon als Lizenznehmer und der InfraGIS GmbH, Lastenstraße 38, 4020 Linz als Lizenzgeber abgeschlossen.

I) VERANLASSUNG

In den vergangenen Jahren wurden im Wirkungsbereich des Lizenznehmers Wasserversorgungsanlagen errichtet, die in der Folge in Form einer Leitungsdatenbank abgebildet wurden.

Die Nutzung dieser Daten – vor allem als Grundlage für die behördlich vorgeschriebenen Wartungsarbeiten – ist ohne entsprechender Software nur sehr eingeschränkt möglich. Der InfraGIS-Browser wurde entwickelt um die gemäß Schnittstellendefinition zur Verfügung stehenden Daten für Visualisierungen und Wartungsvorgänge nutzen zu können. Der gegenständliche Vertrag regelt die Nutzung des InfraGIS-Browsers sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

II) VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und die Nutzung des InfraGIS-Browsers mittels gesichertem Internetzugang zur Darstellung des Wasserleitungsnetzes mit allen durch die Wasserleitungsdatenbank des Lizenznehmers zur Verfügung gestellten Informationen (gemäß Einreichung des Leitungsinformationssystems beim Amt der OÖ Landesregierung).

Der InfraGIS-Browser steht einerseits als Desktopversion mit vollem Datenumfang und andererseits als mobile Version (für Mobile Devices) mit auf wartungsspezifische Inhalte reduziertem Umfang zur Verfügung.

Nicht Gegenstand ist die Erstellung, Erweiterung, Ergänzung, Berichtigung oder Veränderung der Stammdaten (Datenbank) an sich.

III) VERTRAGSGRUNDLAGEN

Bestandteile zu diesem Werkvertrag sind in der angegebenen Reihenfolge:

- a) die einschlägigen Bestimmungen des ABGB
- b) Allgemeiner Teil der jeweils geltenden Honorarordnung Bauwesen (HOB)
- c) Landesschnittstelle OÖ als Definition des Datenformates

IV) LEISTUNGEN DES LIZENZGEBERS (INFRAGIS)

Der Lizenzgeber (InfraGIS) stellt zur vollständigen Nutzung des InfraGIS-Browsers folgende Leistungen bereit und gewährleistet folgende Funktionen, welche in den Preisen gemäß Punkt **VI**) enthalten sind:

- Der Lizenzgeber stellt unter der Internetadresse <https://www.infragis.at> den InfraGIS-Browser zur Verfügung, mit dem die vom Lizenznehmer definierten Sachdaten (Wasserleitung, Kanal, sonstige Daten) grafisch dargestellt werden können.
- Neben den vom Lizenznehmer definierten Sachdaten werden die DKM (diese muss vorab vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber zur Implementierung übermittelt werden) sowie das Orthofoto dargestellt. Die Darstellung weiterer Sachdaten können nach Rücksprache mit dem Lizenzgeber unter Berücksichtigung von Punkt **VI**) erfolgen.
- Zuordnung von Zusatzinformationen (Dokumente, Bilder usw.) zu definierten Katasterobjekten inkl. 2 Gigabyte Datenspeicher.
- Sämtliche Daten werden auf einem redundanten System gespeichert, es werden alle dem technischen Standard entsprechenden Vorkehrungen getroffen, sodass die Daten vor Zugriffen Dritter geschützt sind. Eine Weitergabe von Daten (Zugangsdaten, Sachdaten,...) durch den Lizenzgeber an Dritte wird ausgeschlossen.
- Datensicherung aller Stamm-, Wartungs- und Benutzerdaten.
- Update sämtlicher Sachdaten 2x pro Jahr
- Einschulung des/der Benutzer des Lizenznehmers zur fachgemäßen und effizienten Nutzung des InfraGIS-Browsers. Grundkenntnisse des Internets und der Computerbedienung des/der Benutzer/s vorausgesetzt werden.
- Der Lizenznehmer erhält einen Zugang für insgesamt maximal 10 unterschiedliche Benutzer, welche gleichzeitig den InfraGIS-Browser nutzen können.
- Nutzung der optimierten Version für Mobile Devices.
- Während der Vertragslaufzeit hat der Lizenznehmer Anspruch auf telefonischen Service oder Service durch Fernzugriff des Lizenzgebers, erreichbar während der Büroöffnungszeiten des Lizenzgebers unter der Rufnummer 0732/931621.

V) BEIZUSTELLENDEN LEISTUNGEN DES LIZENZNEHMERS

Der Lizenznehmer hat zur vollständigen Nutzung des InfraGIS-Browsers folgende Leistungen beizustellen und deren Funktion zu gewährleisten:

- PC oder Laptop mit Internetzugang in ausreichender Geschwindigkeit und allen gängigen und aktuellen Internetbrowsern sowie Teamviewer (ab Version 10) falls Fernwartung erwünscht.
- Bekanntgabe jenes/jener Benutzer/s (E-Mail-Adresse/n), welche/r zur Benützung der Software berechtigt ist/sind.
- Für Tablett-Wartung: Mobile Device mit Internetzugang (mittels SIM-Karte oder über bestehenden WLAN-Hotspot)
- Datenbank gemäß Landesschnittstelle
- Aktuelle DKM im Shape Format

VI) VERGÜTUNG

Der Kaufpreis für die Softwarenutzung bzw. die Wartungs- und Update-Gebühren stellen sich wie folgt dar:

Kaufpreis: € 11.770,00
Wartungs- und Update-Gebühr: € 2.354,00 (ab dem 6. Jahr)

Sonderpreis in Kombination mit der WVA Bürmoos, der WVA WG Lamprechtshausen und der WG St. Georgen bei Salzburg.

Die Wartungs- und Update-Gebühren werden betragsmäßig jährlich angepasst, und zwar nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bekanntgegebenen Basiswert (= Zeitgrundgebühr) oder einem an diese Stelle tretenden Index. Dieser beträgt € 85,17 als Basis für 2019.

VII) UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer für das Honorar wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

VIII) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERRECHNUNGSMODALITÄTEN

Der Kaufpreis wird unabhängig von der tatsächlichen Vertragsunterfertigung am Tag nach der Einschulung des ersten Benutzers fällig.

Die Verrechnung der Wartungs- und Update-Gebühren erfolgt vierteljährlich im Nachhinein, also per 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Ein Skontoabzug wird nicht vereinbart.

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

IX) GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Zuverlässigkeit des Systems, eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Daten durch den Lizenzgebers wird ausgeschlossen, da bestehende Daten lediglich grafisch bzw. tabellarisch dargestellt werden.

X) ERFÜLLUNGORT-GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Lizenzgebers. Allfällige Streitigkeiten werden vor dem zuständigen Gericht ausgetragen.

XI) LAUFZEIT, ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der gegenständliche Vertrag beginnt mit beiderseitiger Unterfertigung und wird mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht schriftlich vor Vertragsende einlangend dieser Verlängerung widersprochen wird. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Lizenznehmer und Lizenzgeber können bei Vorliegen von außergewöhnlichen Gründen ihren sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen sofortigen Rücktritt sind, wenn die Befugnis des Lizenzgebers erlischt oder wenn über das Vermögen des Lizenznehmers bzw. des Lizenzgebers der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

XII) VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine der Lizenznehmer und eine der Lizenzgeber erhält.

XIII) BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Annahme des gegenständlichen Vertrages in ihrer Gemeinderatsversammlung/Vorstandssitzung vom beschlossen.

St. Pantaleon, am

Linz, am 19.01.2021

.....
Bürgermeister


InfraGIS GmbH • UID: ATU89765845 • FN: 347642 t • LG Linz
office@infra-gis.at • 4020 Linz, Lastenstr. 38 • www.infra-gis.at
Für die InfraGIS GmbH

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Nutzungsvereinbarung betreffend das InfraGis abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. 851/ Beschlussfassung Sanierung Abwasser Pumpwerk St. Pantaleon

Bürgermeister – Wie bereits bekannt, ist das Abwasser Pumpwerk St. Pantaleon komplett zu sanieren.

Es ist dabei sowohl die Mechanik (Pumpen...) als auch die Elektronik auszutauschen.

Nachfolgend die Angebote, sowohl für die Pumpen als auch für die elektronische Ausrüstung. Diese lauten wie folgt:

- Elektrotechnische Ausrüstung

Doma	€ 15.909,47
Ladsteiner	€ 23.990,97
R & S	€ 19.807,38

- Pumpen

PR Tech	€ 22.182,89
Forstenlechner	€ 13.119,64
Meisl	€ 22.958,88

Bürgermeister – Bestbieter sind die Firma Forstenlechner bei den Pumpen bzw. die Firma Doma bei der elektrotechnischen Ausrüstung. Vor tatsächlicher Beauftragung sind einige Punkte noch mit der Firma KUP abzuklären.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die elektrotechnische Ausrüstung an die Firma Doma bzw. den Auftrag für die Pumpenausrüstung an die Firma Forstenlechner zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

18. Bericht des Bürgermeisters

- Schreiben betreffend Hochwasserschutzbauten – Schreiben Land 03.02.2021

Bürgermeister – Geht auf das Schreiben betreffend Hochwasserschutzbauten ein. Dieses bedeutet noch keine generelle Auftragsvergabe – vor einer Auftragsvergabe werden wir jeweils einen Kostenvoranschlag erhalten. Habe dies so mit den Verantwortlichen diskutiert.

- Schreiben Wildbach und Lawinenverbauung

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung ein. Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung wird aufgehoben.

- Zertifizierung familienfreundliche Gemeinde

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben betreffend Zertifizierung familienfreundliche Gemeinde ein. Hier sollten die weiteren Schritte zu einer weiteren Zertifizierung unternommen werden.

- Umstellung auf neue Tetra Digitalfunk der Feuerwehren

Bürgermeister – Geht auf die Information betreffend Umstellung auf den Digitalfunk der Feuerwehren ein.

- Information Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Bürgermeister – Geht auf das Schreiben des Bundesministeriums Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die darin vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten ein.

- Kostenersatz nach dem OÖ Feuerwehrgesetz 2015

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben ein, wie künftig einzelne Einsätze zu verrechnen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Kosten des Einsatzes mittels Bescheides durch die Gemeinde zu verrechnen.

- Sperre Gerberberg Tittmoning

Bürgermeister – Geht auf die Information betreffend die Sperre Geberberg Tittmoning ein.

- PV Anlagen auf Gemeindegebäude

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen betreffend PV Anlagen auf Gemeindegebäude ein. Es hat hier Gespräche mit der Firma PV Profi aus St. Pantaleon gegeben. Wir sollten hier eine mögliche Umsetzung diskutieren. Es sind hier Förderungen möglich.

19. Allfälliges

Bürgermeister – Die Leiterin der Mittelschule ist als K1 Person in Quarantäne.

Nach Rücksprache mit dem Bezirkshauptmann konnte eine mobile Teststraße installiert werden. Bürgermeister geht auf die Teststraßen in Eggelsberg und Hochburg-Ach ein.

Bürgermeister geht auf ein Schreiben von Tkauz Robert ein – die Lok, die er mit Unterstützung der Gemeinde angeschafft hat, wurde in einem Bericht als einzigartig bezeichnet.

GV Ing. Pohl – Berichtet von der Planungsausschusssitzung am 15.02.2021. Er berichtet von den aktuellen Widmungsfällen Lobentanz Stefan. Der Antrag von Hr. Schmidberger wurde zurückgezogen. Es liegt ein Antrag von Fam. Neubauer vor – hier wird es weitere Gespräche geben. Ein Antrag liegt auch von Frau Pfaffinger vor – falls die Umwidmung Höfer positiv erledigt wird.

Es liegt ein erster Vorschlag für einen Kriterienkatalog für die Vergabe von Grundstücken vor – die Stadtgemeinde Seekirchen hat hier ein Modell umgesetzt. Es sollte hier eine Beschlussfassung vor weiteren Baulandsicherungsverträgen erfolgen.

GV Ing. Pohl – Würde gerne eine Umfrage unter den Gewerbetreibenden hinsichtlich Standortes in St. Pantaleon starten. Es sollte ein Fragenkatalog erstellt werden – die tatsächliche Befragung wird jedoch auf einen späteren Zeitpunkt nach der Gemeinderatswahl verschoben werden.

GV Eberherr – Erkundigt sich hinsichtlich Fortführung Gehsteig in Trimmelkam.

GV Schmidlechner – Ersucht um einen Zeithorizont für die Ausführung der Druckerhöhung in Trimmelkam. Weiters ersucht er um Umsetzung der Video Überwachung im Bereich Bahnhof Trimmelkam.

GV Schmidlechner – Erkundigt sich auch um einen Zeithorizont für die Ausführung der Druckerhöhung in Trimmelkam. Weiters ersucht er um Umsetzung der Video Überwachung im Bereich Bahnhof Trimmelkam.

Bürgermeister – Hinsichtlich Videoüberwachung in Trimmelkam bedarf es noch eines Gespräches mit der Firma Sommerauer.

Betreffend Drucksteigerung – Hier werden sich das die Fa. KUP und unser Wasserwart noch gemeinsam anschauen.

GV Schmidlechner – Erkundigt sich nach dem Stand hinsichtlich Wasserstandsveränderung beim Höllerersee.

Bürgermeister – Betreffend Wasserstand Höllerersee und den Problemen mit dem Abfluss gibt es am 16. März 2021 mit den Verantwortlichen des Landes eine Begehung. Bürgermeister geht hier auf die Historie ein. Es sind hier verschiedene Abteilungen wie Naturschutz, Fischereischutz und ähnliches involviert. Bei Starkregen tritt der See über das Ufer. Derzeit hat der See eine normale Höhe erreicht. GR Pabinger ist auch davon betroffen. Es gibt hier eine Diskussion hinsichtlich Fischerei. Daher soll es eben am 16. März 2021 eine Besprechung vor Ort geben, um hier hoffentlich eine Lösung zu finden. GR Pabinger M. – Bedankt sich beim Bürgermeister für die Bemühungen. Prinzipiell wäre das ja gar nicht Aufgabe der Gemeinde.

GR Divos – Auf der Gemeindehomepage steht noch, dass wir zwei Volksschulen und eine Mittelschule haben – dies gehört geändert.

GV Eberherr – Geht auf einen möglichen Termin mit LR Steinkellner ein. Wenn es einen Gesprächstermin mit dem Verkehrslandesrat Steinkellner gibt sollte die stark reduzierte Busverbindung von Riedersbach zum Bahnhof oder direkt nach Ostermiething angesprochen werden.

GV Eberherr – Sind alle neuen Eigentümer der WAG Häuser angeschrieben worden, dass sie die Mindestanzahl der Parkplätze laut Bebauungsplan errichten müssen? Bis jetzt hat nur einer Parkplätze errichtet.

Die Eigentümer sollten hier angeschrieben werden.

Bürgermeister – Bisher haben wir keine baurechtlichen Bewilligungen erteilt.

Versteht nicht, warum die Verbesserungen der Verkehrssituation im Bereich der Schulen in die Längegezogen werden sollen. Aus seiner Sicht sind diese Verzögerungen so nicht in Ordnung.

Bürgermeister – Will konkrete Beschlüsse umsetzen und keine Missstimmung schüren.

GV Ing. Pohl – Es ist keine parteipolitische Motivation – will diese Punkte nicht parteipolitisch ausschlichten, sondern Lösungen herbeiführen.

GR Höfer – Bedankt sich für die Unterlagen bei Kollegin Stöckl Doris.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.10 Uhr.

Schriftführer



.....

Bürgermeister



.....

SPÖ-Fraktion



.....

ÖVP-Fraktion

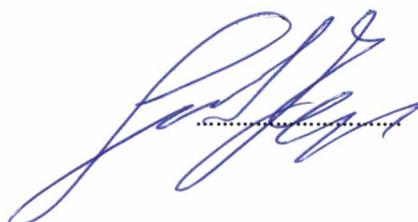
.....

OGF-Fraktion



.....

FPÖ-Fraktion



.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Vollst.' followed by a stylized name.